Richtlinien der Frauengruppe (Bund)

§ 1 Zweck

Zur Förderung der Frauenarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei die Frauengruppe (Bund).

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Organe der Frauengruppe (Bund) vertreten im Rahmen der GdP Satzung die Belange der Mitglieder gemäß § 3 dieser Richtlinien.
(2) Die Frauengruppe (Bund) berät den Geschäftsführenden Bundesvorstand in Fragen der gesellschaftlichen/gewerkschaftlichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie in frauenspezifischen Fragen des Beamten-/Tarifrechts und der Sozialpolitik und entwickelt Initiativen zur Anwendung und Weiterentwicklung dieser Gebiete sowie zur Qualifizierung und Förderung von Frauen im Rahmen des Frauenförderplanes der Gewerkschaft der Polizei (Bund).
Darüber hinaus nimmt sie in Abstimmung mit dem GBV die Interessen der Frauen in der GdP in nur von Frauen besetzten Gremien und Organisationen wahr.
Sie unterstützt den Geschäftsführenden Bundesvorstand ferner bei der Organisations- und Bildungsarbeit.
Eine Außenvertretung findet nur in Abstimmung mit dem GBV statt.
(3) Die Frauengruppe (Bund) fördert und pflegt Kontakte zu Frauengruppen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sowie zu anderen demokratischen Frauenverbänden.

§ 3 Mitgliedschaft

Weibliche Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei gehören der Frauengruppe (Bund) an.

§ 4 Organe der Frauengruppe (Bund)

Organe der Frauengruppe (Bund) sind
a) die Bundesfrauenkonferenz
b) der Vorstand der Frauengruppe (Bund) – Bundesfrauenvorstand
c) der Geschäftsführende Vorstand der Frauengruppe (Bund) (Geschäftsführender Bundesfrauenvorstand, in der Folge so genannt)

§ 5 Bundesfrauenkonferenz

(1) Zur Unterstützung und Förderung der Frauenarbeit findet alle vier Jahre eine Bundesfrauenkonferenz vor dem Bundeskongress statt.
(2) Die Bundesfrauenkonferenz setzt sich aus 111 Mandatsdelegierten, die die Voraussetzungen des § 3 dieser Richtlinien erfüllen müssen, zusammen. Jeder Landesbezirk/Bezirk erhält zunächst zwei Grundmandate; die Verteilung der übrigen Mandate erfolgt nach d'Hondt. Bemessungsgrundlage für die Verteilung der übrigen

Mandate ist die Zahl der abgerechneten Mitglieder; der Abrechnungszeitpunkt wird vom Geschäftsführenden Bundesvorstand festgelegt.

(3) Der Bundesfrauenkonferenz obliegt – unter Beachtung von § 6 Abs. 3 dieser Richtlinien – die Wahl des Geschäftsführenden Bundesfrauenvorstandes. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen über die Wahlen auf dem Bundeskongress (§ 20 der Satzung) entsprechend. Sie legt die frauenpolitischen Aufgabenschwerpunkte und Zielsetzungen für die kommenden vier Jahre fest. Sie beschließt nach Beratung über die fristgemäß eingereichten Anträge; §§ 16, 17 der Satzung gelten entsprechend.
(4) Antragsberechtigt sind die Landes- sowie die Bezirksfrauengruppen BKA und Bundespolizei|Zoll und der Vorstand der Frauengruppe (Bund).
(5) Die Einberufung der Bundesfrauenkonferenz erfolgt durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand.
(6) Für die Durchführung der Bundesfrauenkonferenz gelten im Übrigen die Bestimmungen des Frauenförderplans und in analoger Anwendung die Bestimmungen der Satzung sowie die Versammlungs- und Sitzungsordnung der Gewerkschaft der Polizei.

§ 6 Vorstand der Frauengruppe (Bund) – Bundesfrauenvorstand

(1) Der Bundesfrauenvorstand besteht aus
   a) dem Geschäftsführenden Bundesfrauenvorstand,
   b) der Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin der Landes-/Bezirksfrauengruppen.
(2) Der Geschäftsführende Bundesfrauenvorstand besteht aus der Vorsitzenden der Frauengruppe (Bund), den zwei Stellvertreterinnen, der Schriftführerin und ihrer Stellvertreterin.
(3) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesfrauenvorstandes zwischen zwei Bundesfrauenkonferenzen aus ihrem Amt aus, so kann der Bundesfrauenvorstand für dieses Amt ein nachfolgendes Mitglied wählen.

§ 7 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Vorstandes der Frauengruppe (Bund) sollen in der Regel zweimal jährlich stattfinden. Weitere Sitzungen können auf Antrag nach Zustimmung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes durchgeführt werden.
(2) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Bundesfrauenvorstandes finden quartalsweise statt. Weitere Sitzungen können auf Antrag nach Zustimmung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes stattfinden.
(3) Die Einladungen zu Sitzungen erfolgen über die Bundesgeschäftsstelle durch die Vorsitzende der Frauengruppe (Bund).

§ 8 Gliederung

Bei den Landesbezirken sowie den Bezirken Bundespolizei | Zoll und BKA können analog zu § 4 dieser Richtlinie die jeweiligen Organe der Frauengruppe auf Landesbezirks-/Bezirksebene gebildet werden. Die Mitglieder gem. § 3 dieser Richtlinie können Frauengruppen innerhalb der jeweiligen Gliederung der Gewerkschaft der Polizei auf örtlicher Ebene bilden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Arbeit der Frauengruppe (Bund) treten mit Wirkung vom 8. Juni 1995 in Kraft. Es gilt die Fassung vom 11. September 2024.